

Für die Zulassung zu den Prüfungen gelten folgende Fristen:

Prüfung mit schriftlichem Teil im	Anmeldung bis:
Zwischenprüfung 1 - Januar/Februar	31.10. des Vorjahres
Zwischenprüfung 2 - September	15.07. des Jahres
Abschlussprüfung 1 - Frühling (WSK im Nov. des Vorjahres)	15.09. des Vorjahres auf weißem Papier
Abschlussprüfung 1 - Frühling (WSK im Mai)	15.09. des Vorjahres auf hellgelbem Papier
Abschlussprüfung 2 - Winter (WSK im November)	15.09. des Jahres auf hellgrünem Papier
Ausbildereignungsprüfung - Juli	15.05. des Jahres

Bitte reichen Sie die Anmeldungen zu den verschiedenen Abschlussprüfungen mit getrenntem Anschreiben ein.

(WSK = Prüfungsfach „Wirtschafts- und Sozialkunde“,
wird bei der Abschlussprüfung von den Berufsschulen abgenommen)

Anträge

- gemäß § 45 Abs. 1 BBiG (vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung)
- gemäß § 45 Abs. 2 und 3 BBiG (Zulassung im Ausnahmefall = Externe)

sind ebenfalls - bis zum 15.09. - mit den notwendigen Unterlagen einzureichen.